

Altes Risiko – neue Haftung?

GMBH-GESETZ Ein neues Urteil des Landgerichts München betrifft die mangelhafte Darstellung eines schon lange bekannten Haftungsproblems. Bestätigt die Rechtsprechung dies als Aufklärungsmangel, wären auch Initiatoren und Vertriebe von einem neuen Haftungsrisiko betroffen.

Die meisten geschlossenen Fonds sind seit den 90er-Jahren in der Rechtsform der GmbH & Co. KG konzipiert. Im Regelfall lässt sich dadurch das Beste aus zwei Welten miteinander verbinden – die auch steuerlich attraktive Rechtsform einer Personengesellschaft mit der auf die Einlage beschränkten persönlichen Haftung der Anleger, wie sie sonst nur bei einer reinen Kapitalgesellschaft möglich ist. Bekannt und regelmäßig in Emissionsprospekten adressiert ist das Haftungsrisiko, das sich aus Paragraph 172 Abs. 4 des HGB ergibt: Wenn der Anleger seine Einlage geleistet hat, aber Ausschüttungen erhält, die nicht aus echten Gewinnen der Fondsgesellschaft stammen, lebt seine persönliche Haftung wieder auf.

Höhere Haftung nur bei Fonds-Schiefelage

Diese Haftung ist aber der Höhe nach auf die für ihn im Handelsregister eingetragene Haftsumme begrenzt bzw. (bei Treuhandkommanditisten) auf den Betrag, der anteilig auf die Beteiligung des Anlegers entfällt. Schon dieses Haftungsrisiko kann schmerzlich sein, wie z.B. derzeit bei vielen Schiffsfonds realisiert wird – es ist aber kalkulierbar und wurde auch schon in der Vergangenheit in vielen Beratungsgesprächen und Protokollen ausdrücklich erwähnt.

Das Landgericht München I hat nun in einem Urteil vom 19. Dezember 2014 (Az. III O 7105/14) ein weiteres Haftungsrisiko herausgestellt. In der GmbH & Co. KG sind zusätzlich die Paragraphen 30, 31 GmbH-Gesetz auch auf die Kommanditisten und damit die Anleger anzuwenden, wenn durch entsprechende Ausschüttungen das Stammkapital der Komplementär-GmbH beeinträchtigt wird. Diese Haftung wird zwar nur dann praktisch relevant, wenn die Gesellschaft insgesamt zum Zeitpunkt der Ausschüttungen in starken wirtschaftlichen Schwierigkeiten steckt oder sogar eigentlich insolvenzreif ist; dann kann das Haftungsrisiko für den einzelnen Anleger jedoch durchaus höher als die (anteilige) Haftsum-

me im Handelsregister sein. Die Begründung ist rechtlich etwas kompliziert, aber eigentlich schon spätestens seit den 90er-Jahren Allgemeingut. Auch wenn die bei jeder GmbH & Co. KG notwendige Komplementär-GmbH nicht am Vermögen der KG selbst beteiligt ist (wie fast immer bei geschlossenen Fonds und auch im Fall des Landgerichts München I), kann das gesetzlich geschützte Stammkapital der Komplementär-GmbH dadurch beeinträchtigt werden, dass Ausschüttungen aus der KG an Kommanditisten fließen. Die Komplementär-GmbH haftet unbeschränkt für alle Verbindlichkeiten der KG.

Im Normalfall ist dies kein Problem für die GmbH und ihr Stammkapital. Erstens werden Gläubiger der KG dann meistens ohnehin primär die KG in Anspruch nehmen; zweitens kann die Komplementär-GmbH bei eigener Inanspruchnahme in gleicher Höhe einen Rückgriffsanspruch gemäß Paragraph 110 HGB gegenüber der KG geltend machen. Bei wirtschaftlichen intakten Verhältnissen ist dieser Anspruch auch werthaltig. Die Haftung der Komplementär-GmbH ist also ein Null-Summen-Spiel. Geht es der KG indes schlecht, kann für die Komplementär-GmbH die Situation eintreten, dass sie vollumfänglich einer Gläubigerforderung der KG (aufgrund ihrer unbeschränkten Haftung für diese Verbindlichkeiten) ausgesetzt ist, im Innenverhältnis aber der Ausgleichsanspruch nicht mehr wirtschaftlich vollwertig ist.

Das wiederum kann der Grund dafür sein, dass bei bilanzieller Betrachtung auf der Ebene der Komplementär-GmbH selbst das Stammkapital nicht mehr in voller Höhe darstellbar ist. Auch wenn hier meistens nur der Mindestbetrag von 25.000 Euro gewählt wird, schlägt also eine echte wirtschaftliche Krise der KG auch leicht auf die Komplementär-GmbH und ihr Stammkapital durch – auch bei einer AG und Co. KG entsteht grundsätzlich derselbe Effekt, nur dass das Grundkapital der AG hier mindestens 50.000 Euro betragen muss. Nun sind Fälle denkbar, in denen eine solche Krise der

Gesamt-GmbH & Co. KG dadurch eintritt oder verstärkt wird, dass die Kommanditisten der KG Ausschüttungen erhalten.

Das Haftungsvermögen der KG selbst wird dadurch geschmälert, die Haftung schlägt deshalb „früher“ auf die Komplementär-GmbH durch. Schon 1990 hat der BGH unter Verweis auf frühere Urteile den Grundsatz aufgestellt, dass auch lediglich an der KG beteiligte Kommanditisten dann nach den Grundsätzen der Paragraphen 30, 31 GmbH-Gesetz für die Erhaltung des Stammkapitals bei der Komplementär-GmbH haften, wenn sie persönlich an dieser Komplementär-GmbH überhaupt nicht beteiligt sind. Die Komplementär-GmbH selbst oder notfalls ihr Insolvenzverwalter können also auch in diesen Fällen Ausschüttungen zurückfordern, die – mittelbar – auch das Vermögen der Komplementärin beeinträchtigt haben.

Dies führt zwar nicht zu einer unmittelbaren Außenhaftung wie im Falle des Paragraphen 172 Abs. 4 HGB, der derzeit z.B. von vielen Banken gegenüber Anlegern geltend gemacht wird – dies ist die gute Nachricht. Die schlechte Nachricht ist die, dass diese zwar nur als Innenhaftung ausgestaltete Verpflichtung der Höhe nach nicht auf die (anteilig) im Handelsregister der KG eingetragene Haftsumme des Anlegers beschränkt ist, sondern darüber weit hinausgehen kann. Zusätzlich greift hier nach Paragraph 31 Abs. 3 GmbH-Gesetz sogar eine sog. Solidarhaftung ein: Können entsprechende Rückforderungen von anderen Gesellschaftern nicht realisiert werden, haften die verbleibenden Gesellschafter für die ausgefallenen Beträge zusätzlich entsprechend ihrer Beteiligungsquote im Übrigen.

Die zusätzliche Haftung der Anleger in der GmbH & Co. KG nach den Paragraphen 30, 31 GmbH-Gesetz ist also eigentlich kein neues Thema – sie ist aber rechtlich einigermaßen kompliziert. Dabei führt sie auch nur in besonderen Konstellationen zu einem echten Haftungsrisiko. Wenn ihre Voraussetzungen allerdings eintreten, kann sie für den einzelnen Anleger durchaus besonders



Thomas Zacher: „Ob das Urteil des Landgerichts München durch Folgeinstanzen tatsächlich bestätigt wird, bleibt abzuwarten.“

„gefährlich“ werden. Sorgfältige Initiatoren und Prospektherausgeber haben dieses Risiko schon frühzeitig erkannt und in ihren Prospekten adressiert, auch ohne umfangliche „juristische Abhandlungen“ hierüber veröffentlichen zu müssen. So hieß es z.B. bereits 1997 in Emissionsprospekten eines bekannten Initiators ergänzend zur Darstellung der Haftung nach Paragraph 172 Abs. 4 HGB: „Aufgrund neuerer höchstrichterlicher Rechtsprechung zur GmbH & Co. KG kann nicht ausgeschlossen werden, dass unabhängig von dem vorstehend beschriebenen ‚Wiederaufleben der Haftung‘ unter bestimmten Voraussetzungen – wie bei Zahlungen aus dem Vermögen einer GmbH – jede Rückzahlung von Beträgen, auch soweit sie über den Betrag der Haftsumme hinausgehen, zu Rückzahlungsansprüchen gegenüber dem Kommanditisten in Höhe der an ihn gezahlten Beträge führt, die die Gesellschaft, im Falle ihrer Insolvenz der Konkursverwalter, unter Umständen auch

ein Gesellschaftsgläubiger, ... geltend machen kann.“

Im Fall des Landgerichts München I – es ging um Schiffsfonds aus dem Jahre 2006 – enthielt der Emissionsprospekt solche ergänzenden Risikohinweise nicht. Vielmehr vermittelte er nach der Einschätzung der Richter den Eindruck, als ob das Risiko für die Anleger auf die „übliche“ Kommanditistenhaftung nach Paragraph 172 Abs. 4 HGB begrenzt sei. Die beklagte Bank, die die Anlage vermittelt hatte, wurde deshalb wegen einer Pflichtverletzung aus dem Anlageberatungsvertrag zur Rückabwicklung verurteilt. Sie hatte sich damit verteidigt, dass ihre Beratung gerade anhand des Emissionsprospektes erfolgt sei und sie keine darüber hinausgehenden Angaben gemacht habe. Außerdem sei die Haftung entsprechend den Paragraphen 30, 31 GmbH-Gesetz ein nicht aufklärungspflichtiger Spezialfall und kein allgemeines Haftungsrisiko.

Ob dieses Urteil nun tatsächlich einen weiteren „Flächenbrand“ auslösen wird, wie teilweise schon vorausgesehen wird, hängt tatsächlich von mehreren Faktoren ab. Fest steht, dass das dort thematisierte Haftungsrisiko keineswegs „neu“ ist und durchaus auch zum Teil in früheren Prospekten und bei der entsprechenden Beratung adressiert wurde. Derzeit handelt es sich um ein erstinstanzliches Urteil, das noch nicht rechtskräftig ist.

Beratung juristisch nicht überfordern

Ob es mit dieser Begründung in der Folgeinstanz bestätigt wird und dann auch von anderen Gerichten entsprechend übernommen wird, bleibt zunächst offen. Letztendlich könnte es insoweit auch erst in einigen Jahren zu einer Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofes kommen, der diese Rechtsfrage wohl nicht nur juristisch-handwerklich entscheiden wird, sondern auch die de facto rückwirkende Ausstrahlungswirkung auf den gesamten Vertrieb in diesem Bereich mindestens abwägen sollte.

In der bisherigen Rechtsprechung zum vergleichbaren Problem des Paragraphen 172 Abs. 4 HGB ist eine gewisse Tendenz zu erkennen, von Prospekten und Anlageberatern jedenfalls keine juristische Detailkommentierung von gesetzlichen Haftungsregelungen zu fordern. Dieser Grundsatz ist auch sachgerecht, um in der Praxis eine handhabbare Unterscheidung zwischen geschuldeter Risikosensibilisierung und letztlich Kunden- wie Anbieterseite überfordernden fachlichen Exkursen zur ziehen.

Ein möglicher Schlüssel zum Verständnis des Urteils liegt in einer eher versteckten Wendung der Urteilsgründe. Die Anlageberatung wurde hier von einer nicht unbekannt Bank durchgeführt, welche – so das Gericht – „bei der ihr obliegenden bankkritischen Prüfung des Prospekts“ hätte erkennen müssen, dass dieses Risiko nicht erwähnt worden wäre. Ob man dies auch von einem freien Vermittler oder Berater hätte erwarten müssen, bleibt offen. Bad cases make bad law – es wäre nicht der erste Fall, in dem eine vielleicht richtige Einzelfallentscheidung mit (zu) allgemeiner Begründung eine Entwicklung eingeleitet hätte, die dann zukünftig als genereller Grundsatz die Falschen trafe. ■

Autor Professor Dr. **Thomas Zacher** ist Partner der Kanzlei Zacher & Partner Rechtsanwälte in Köln und Professor an der FHDW Bergisch Gladbach.